



Beitrittserklärung

Pflichtangaben:

Geschlecht männlich weiblich andere

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____

Instrument _____

- Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
- Die umseitig abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 13 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Freiwillige Angaben:

Telefon _____

E-Mail _____

Hochzeitstag _____

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften, für Geburtstags-/Hochzeitsständchen etc.) weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Bankverbindung

Volksbank Sulmtal e.G.
IBAN DE 46 6206 1991 0051 3080 02
BIC GENODES1VOS

Registergericht

Amtsgericht Heilbronn
Az.: 140 749

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei Vereinsveranstaltungen, musikalischen Auftritten und zur Präsentation der Orchester angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage des Vereins
- regionale Presseerzeugnisse (z.B. Heilbronner Stimme, echo, Sulmtaler Woche, sulmtal.de)
- Social Media (Vereinsseite z.B. in Instagram, Facebook)

Soweit sich aus dem Bildmaterial Hinweise auf meine ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille) bezieht sich meine Einwilligung auch auf diese Angaben.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den Musikverein Ellhofen e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Musikverein Ellhofen e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Widerruf ist zu richten an:

Musikverein Ellhofen e.V., Ringstraße 11, 74248 Ellhofen, geschaeftsstelle@musikverein-ellhofen.de

Mitgliedsbeitrag Stand 01.11.2013: Einzelbeitrag 25 € | Partnerbeitrag 35 €

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger):

Musikverein Ellhofen e.V.

Geschäftsstelle

Ringstraße 11

74248 Ellhofen

Gläubiger-Identifikationsnummer DE60ZZZ00000299492

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) den Musikverein Ellhofen e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Musikverein Ellhofen e.V. von meinem/unserem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Straße

PLZ, Ort

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung des Musikvereins Ellhofen e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
03.03.2023

I. WESEN UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 Name, Sitz

Der im Jahre 1937 als „Musikverein Edelweiß“ gegründete Verein führt den Namen „Musikverein Ellhofen“ und hat seinen Sitz in Ellhofen, Landkreis Heilbronn.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Förderung, Pflege und Erhaltung der Instrumentalmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - regelmäßige Proben
 - Veranstaltung von Konzerten
 - Teilnahmen an Musikfesten, Wertungskonzerten und Jugendkriktikspielen
 - Ausbildung und Förderung von Jungmusikern.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der persönlichen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (7) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer - üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Dies gilt auch für andere Mitglieder, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 3 Rechtsstellung

Der Verein ist eine rechtsfähige juristische Person des Privatrechts; er wurde am 01.04.1971 unter dem Aktenzeichen 140 749 in das beim Amtsgericht Heilbronn a.N. geführte Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Wappen

Das Logo des Vereins besteht aus einer gelben Tuba mit dem Schriftzug „Musikverein Ellhofen e.V.“, bei dem die drei Buchstaben „M“, „V“ und „E“ durch die Füllfarbe Gelb hervorgehoben sind. In kleinerer Schriftgröße steht darüber in einem Winkel schräg „gegründet 1937“. Die exakten Abmessungen und Festlegungen sind in der finalen Version der Seiter Design Werkstatt vom 09.03.2016 hinterlegt.

II. MITGLIEDER DES VEREINS

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 14 dieser Satzung.
 - b) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Auch juristische Personen oder Gesamthandgemeinschaften können Mitglieder des Vereins werden.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; gegen dessen ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der musikalischen Schulung des Vereins ausgebildet. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft eines Elternteils des Jungmusikanten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder der angeschlossenen Verbände in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) gegen die Satzung oder weitere Richtlinien des Vereins verstößt oder
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Vorstandssitzung entscheidet. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Vereinsigentum, das sich im Besitz eines ausscheidenden Mitgliedes befindet, ist in ordnungsgemäßem Zustand mit Einreichung der Kündigung oder spätestens mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Aktive Mitglieder (Musiker und Vorstand) und Sozialrentner mit mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu

machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Sondervertreter.

III. 1. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Rechtsstellung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung der Mitglieder und das Hauptorgan des Vereins. Sie legt die Grundsätze für die Führung des Vereins fest und entscheidet in den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 12 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Versammlung, Beschlussfassung, Geschäftsgang

- (1) Das zuständige Vorstandsmitglied bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft sie in angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- (2) Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ellhofen oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch in digitaler Form zuzustellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Versammlung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nichterschiedenen Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
- (6) Mitglieder dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über solche Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (7) Das zuständige Vorstandsmitglied eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorstandes, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift muss mindestens vom Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern des Vorstands unterschrieben werden.

III. 2. Der Vorstand

§ 14 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Vorstand entscheidet als Organ über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder Sondervertreter zuständig sind. Der Vorstand überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und derjenigen der Mitgliederversammlung.

§ 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- (1) entweder aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern (ein Vorstandsmitglied für Veranstaltungen und Kultur, ein Vorstandsmitglied für Finanzen, Vermögen und Mitglieder sowie ein Vorstandsmitglied für die Öffentlichkeitsarbeit und Allgemeine Organisation) oder aus zwei Vorstandsmitgliedern (ein Vorstandsmitglied für Veranstaltungen, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Vorstandsmitglied für Finanzen, Vermögen, Mitglieder und Organisation).
- Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Veränderungen werden in der jeweils nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht.
- (2) dem Kassier,
 - (3) dem Schriftführer und
 - (4) 6 Beisitzern, von denen 2 aktive Musiker sein sollen,
 - (5) dem Pressereferenten,
 - (6) dem Kapellensprecher und Stellvertreter,
 - (7) dem Jugendleiter und Stellvertreter.

§ 16 Wahl, Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Kapellensprechers sowie dessen Stellvertreter grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren durch geheime Abstimmung und - wenn kein Mitglied widerspricht - durch Zuruf gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dabei werden die Vorstände sowie die Positionen Schriftführer und Kassier im Wechsel gewählt. Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Allgemeine Organisation wird mit dem Vorstandsmitglied für Veranstaltungen und Kultur sowie dem Kassier gemeinsam gewählt. Im darauffolgenden Jahr wird das Vorstandsmitglied für Finanzen, Vermögen und Mitglieder gemeinsam mit dem Schriftführer gewählt.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder der Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (3) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Gesamtvorstand innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden der entsprechenden Mitglieder des Gesamtvorstandes einzuberufen ist.
- (4) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als passive Mitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

§ 17 Verhandlungen, Geschäftsgang

- (1) Das zuständige Vorstandsmitglied beruft den Vorstand mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (3) Der Vorstand kann sachkundige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 18 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand gemäß § 14, Abs. 1, ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte entsprechen der Geschäftsordnung des Vorstandes verantwortlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 14, Abs. 1, vertreten sich gegenseitig.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 14, Abs. 1, ist alleine vertretungsberechtigt.

III. 3. Sondervertreter

§ 19 Der Kassier

- (1) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen mit Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitglieds ausbezahlt werden.
 - c) alle auf die Kassengeschäfte sich beziehenden Schriftstücke, mit Ausnahme von Verpflichtungserklärungen zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassier fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung

und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Sonstige Vertreter

- (1) Der Vorstand kann für genau abgegrenzte Geschäftskreise Sondervertreter bestellen. Die Bestellung kann widerruflich und befristet erfolgen.
- (2) Die Sondervertreter sind an Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand kann die übertragenen Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 21 Voraussetzungen, Verfahren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diese Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ellhofen. zur Verwaltung, bis sich ein anderer Verein mit den gleichartigen satzungsmäßigen Zielen gründet. Der neue Verein muss ebenfalls als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sein und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein gegründet, hat die Gemeinde Ellhofen das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist:

Anschrift: *Musikverein Ellhofen e.V.*

Ringstraße 11

74248 Ellhofen

E-Mail: *geschaeftsstelle@musikverein-ellhofen.de*

Vorstand: *Matthias Kunz, Marina Marian, Thomas Brändle*

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Der Musikverein Ellhofen e.V. benennt keinen Datenschutzbeauftragten, da

- weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind,
- der Verein keine Verarbeitungen vornimmt, welche einer Datenschutzfolgeabschätzung unterliegen,
- die Kerntätigkeit des Vereins nicht in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Person erforderlich macht und
- die Kerntätigkeit nicht in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Datenschutz an die Vorstandschaft (Anschrift s. 1.).

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Die personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Hochzeitsdatum (für Jubiläen), Funktion im Verein, Bankverbindung) werden zum **Zwecke der Mitglieder- und Beitragsverwaltung** für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug). Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- Ferner werden personenbezogene Daten im Rahmen von Ehrungen, Wertungsspielen, Lehrgängen oder aus versicherungstechnischen Gründen den Kreis-, Landes- und Bundesblasmusikverbänden weitergeleitet.
- Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit offiziellen Ereignissen und Veranstaltungen des Musikvereins Ellhofen e.V. einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien zum **Zwecke der Außendarstellung** übermittelt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Eigenwerbung** des Mustervereins wird Werbung an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein um die Teilnahme an Veranstaltungen der Fachverbände sowie um versicherungstechnische Gründe.
- Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.
- Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnete Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In die-

sem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über offizielle Veranstaltungen und Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

- Als Mitglied des Blasmusikkreisverbandes Heilbronn e.V. sowie des Blasmusikkreisverbandes Baden-Württemberg e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Zeiten und Status der Mitgliedschaft, verliehene Ehrungen und Ehrungstermine. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder; Dirigenten) wird zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein, Lehrgänge und Qualifikationen übermittelt.
- Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Volksbank Sulmtal eG weitergeleitet.
- Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die personenbezogenen Daten unserer Mitglieder an das landesweit angewandte Softwareprogramm „ComMusic – Frank Wiczorek e.K.“ weitergegeben und gespeichert.

6. Drittlandtransfer

Vom Musikverein Ellhofen e.V. besteht keine Absicht, personenbezogene Daten der Mitglieder an ein Drittland zu übermitteln.

7. Speicherdauer

- Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
- Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einem Orchester und/oder Funktion im Verein, besondere Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von musikalischen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Orchester zugrunde.
- Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
- Die IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebseite gespeichert werden, werden nach 30 Tagen gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

9. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht, Stand: März 2023